



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 22

Rosenheim, 01.12.2020

166. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen pro

100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 316

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.
Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Rosenheim hiermit gemäß § 25 Satz 2 der 9. BayIfSMV die Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bekannt.

Die Bestimmungen des § 25 Satz 1 der 9. BayIfSMV gelten daher im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim verbindlich ab 02.12.2020.

Die übrigen Bestimmungen der 9. BayIfSMV und der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Rosenheim bleiben von dieser Bekanntmachung unberührt.

Begründung:

Tagesaktuell liegt die Inzidenzzahl im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim bei 192,86 und damit erstmalig seit 30.10.2020 unter einer Sieben-Tage-Inzidenz von 200. Dennoch kommen die Bestimmungen gemäß § 25 Satz 1 der 9. BayIfSMV ab 02.12.2020 im Kreisgebiet zur Anwendung.

Die Geltung der verschärften infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen des § 25 Satz 1 der 9. BayIfSMV ist im Kreisgebiet – trotz der aktuellen Unterschreitung des Grenzwertes - gerechtfertigt.

In der Region Rosenheim herrscht nach wie vor ein flächendeckendes, diffuses Infektionsgeschehen. Die Infektionsketten sind überwiegend nicht mehr nachvollziehbar. Ein klarer, statistisch signifikanter Abwärtstrend der Fallzahlen ist derzeit nicht feststellbar.

Auch wenn im Kreisgebiet der Inzidenzwert von 200 tagesaktuell leicht unterschritten wird, lag er doch im Zeitraum vom 30.10.2020 bis 30.11.2020 stets über dem maßgeblichen Schwellenwert von 200 und pendelte sich in diesem Zeitraum weitgehend konstant zwischen 200 und 300 ein. In der kreisfreien Stadt Rosenheim, die inmitten des Kreisgebiets gelegen ist und dessen funktionales Zentrum darstellt, liegt der Inzidenzwert aktuell bei 272,22. Für die Region ergibt sich ein gemeinsamer Inzidenzwert von 208,38.

Ziel der 9. BayIfSMV im Allgemeinen und der sog. „Hotspot-Strategie“ im Besonderen ist es, mit verschärften Bestimmungen auf eine regional erhöhte Infektionslage zu reagieren und auf diese Weise eine möglichst langfristige, nachhaltige und gleichmäßige Senkung der Infektionszahlen auf ein vertretbares Niveau zu erreichen. Dies geht sowohl aus der Begründung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) zur 9. BayIfSMV als auch aus der Systematik des § 25 der 9. BayIfSMV hervor. So können die Verschärfungen des § 25 der 9. BayIfSMV durch die örtlichen Behörden erst außer Kraft gesetzt werden, wenn die Infektionszahlen für mindestens 7 Tage in Folge unter dem maßgeblichen Schwellenwert liegen. Die Verschärfungen und Lockerungen erlangen durch dieses Instrumentarium eine ausreichende Konstanz, da statistischen Ausreißern und natürlichen Schwankungen der Infektionszahlen vorgebeugt wird.

Dieser Regelungszweck wurde in Stadt und Landkreis Rosenheim bislang noch nicht erreicht.

Ohne strengere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen ist vielmehr mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Infektionszahlen erneut ansteigen.

Nach fachlicher Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim bedarf es zur mittel- und langfristigen Reduzierung der Fallzahlen aktuell einer Anwendung der Regelungen des § 25 Satz 1 der 9. BayIfSMV im Kreisgebiet. Eine Aufhebung der Verschärfungen kommt gemäß § 25 S. 3 der 9. BayIfSMV erst in Betracht, wenn der Inzidenzwert von 200 mindestens 7 Tage in Folge unterschritten worden ist.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.12.2020

gez.

Mascher
Regierungsrätin

611-5304-1-39